

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 223.

Montag den 11. August.

1862.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen am **20. October 1862** beginnen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Universitätsbuchhandlung (Dresdner Straße Nr. 3, Edelmann) zu erlangen.

Leipzig, am 29. Juli 1862.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

v. Burgsdorff,  
Königl. Regier.-Bevollmächtigter.

Dr. W. Hankel,  
d. J. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,  
Untv.-Richter.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 9. August 1862.

Das nunmehrige III. und IV. Bataillon hat von heute an bis 1. November d. J. Mittags 12 Uhr den Feuerdienst. Das IV. Bataillon sammelt sich auf das Feuersignal **sofort** an der Brandstätte, das III. Bataillon stellt sich auf dem Raschmarke als Reserve auf.

Das I. und II. Bataillon treten als zweite Reserve erst dann in Dienst, wenn nach dem Austrücken des III. und IV. Bataillons **Appell** geschlagen werden sollte.

Das Commando der Communalgarde.

O. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

## Bekanntmachung.

Die Herstellung **dreier Brücken im Connewitzer Holze** soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Die Zeichnungen und Bedingungen sind auf dem Bauamt einzusehen und die Preisangaben bis zum **22. August a. e.** versiegelt ebendasselbst abzugeben.

Leipzig, den 9. August 1862.

Des Rathes Oekonomie-Deputation.

## Obst-Verpachtung.

Die diesjährigen Obstmüngen der städtischen Chaussees und der Anpflanzungen auf den Wiesen vor dem Flosthore sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder andern Verfügung, verpachtet werden. Es haben darauf Reflectirende **Dienstag den 19. August früh 9 Uhr** in der Marstall-Expedition sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 7. August 1862.

Des Rathes Deputation zu den Chaussees.

## Der Handel mit Back- und Fleischwaaren.

Das Gewerbegesetz macht in §. 11 jeden Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Haussthandels) von der Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde abhängig. Als ein solcher Gewerbebetrieb ist jedoch nach Unterabtheilung 3 dieses §. unter Anderem nicht anzusehen das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei, so wie von Victualien und Brennmaterialien. Neuerdings ist nun von einer Behörde im Kreisdirectionsbezirke zu Dresden in Frage gestellt worden, ob und inwieweit der Handel mit Back- und Fleischwaaren zu dem Handel gehöre, welcher auch ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde im Umherziehen betrieben werden könne. Diese den Kleinhandel berührende Frage hat ihre Beantwortung in einer unterm 20. März d. J. an gedachte Kreisdirection erlassenen, den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich zugefertigten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern gefunden und es dürfte die Veröffentlichung derselben auch durch gegenwärtiges Blatt in dem Interesse aller derjenigen Gewerbetreibenden liegen, welche sich mit dem Victualienhandel befassen. Die höchste Verwaltungsbehörde hat sich nämlich über die Grundsätze, von welchen hinsichtlich der Führung und des Herumtragens von Back- und Fleischwaaren Seiten der Victualien- und Gemüsehändler auszugehen ist, dahin ausgesprochen:

Es liegt nicht in der Absicht des Gewerbegesetzes, den Victualienhandel als einen auf die Befriedigung des alltäglichen Bedarfs des Publicums berechneten Kleinhandel zu beseitigen; allein ebensowenig bietet jenes Gesetz ein Anhalten dafür dar, diejenigen, welche sich mit dem gedachten Handelszweige befassen und auf den-

selben speciell angemeldet haben, in Rücksicht der Aufnahme anderer Handelszweige oder Verkaufsgegenstände im Hinblick auf die Bestimmung in Artikel 10 des deutschen Handelsgesetzbuches irgendwie zu beschränken.

Nach der Bestimmung im letzten Absatz von §. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz ist das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe, als Ganzes zu betrachten und so wenig hiernach die dem Belieben des Gewerbetreibenden überlassene Vertauschung eines Handelszweiges mit einem andern eine neue Anmeldung bedingt, ebensowenig kann die ursprüngliche Beschränkung eines Handelsgeschäfts auf einen gewissen Kreis von Waaren und Artikeln ein Hinderniß abgeben, dasselbe später nach Belieben weiter auszudehnen.

Ob der betreffende Händler, im vorliegenden Falle also der Victualienhändler, unter die in Artikel 10 des Handelsgesetzbuches erwähnte Classe der Höker u. zu rechnen oder als firmenpflichtiger Kaufmann den diesfallsigen und sonstigen Vorschriften dieses Gesetzbuchs unterworfen sei, ist eine hiervon ganz unabhängige Frage, die nicht aus dem Gesichtspuncte des Gewerbegesetzes, sondern vielmehr aus demjenigen des Handelsgesetzbuches beurtheilt werden muß, je nachdem der betreffende Handelsbetrieb sich durch seine Ausdehnung und kaufmännische Führung dem wirklichen kaufmännischen Handelsgeschäfte anschließt oder nicht.

Wenn nun aber nach der Bestimmung im ersten Absätze von §. 43 des Gewerbegesetzes diejenige Schranke gefallen ist, welche die Handelstreibenden vermöge specieller Verbiethungsrechte von der Führung künftiger Artikel früher ausgeschlossen hat, so werden auch in Zukunft die Victualienhändler darin nicht zu behindern sein, in ihren ständigen Verkauflocalen Bäder- und Fleischwaaren zum